



## **Satzung des Golfclub Waldeck am Edersee e.V.**

### **Präambel**

Der Zweck des Golfclub Waldeck am Edersee e.V. liegt in der Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, insbesondere die Pflege und die Förderung des Golfsports.

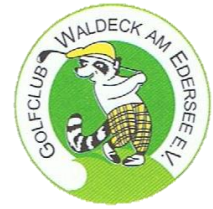
Der Verein stellt hierzu zweckfördernde Veranstaltungen und Angebote bereit, um golfsportliche Übungen und Leistungen zu fördern, sowie insbesondere die Jugend dahingehend zu fördern. Dies wird unter anderem durch die Möglichkeit der Teilnahme an Verbandswettspielen und professionellen Trainingsmöglichkeiten garantiert.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Golfclub Waldeck am Edersee e.V.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 34513 Waldeck.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (“AO”).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO, insbesondere die Pflege und die Förderung des Golfsports insbesondere für Jugendliche.
- (3) Der Zweck wird durch Aktivitäten verwirklicht, die der Verein selbstständig durchführt, insbesondere durch:
  - a) die Ermöglichung der Ausübung des Golfsports für erwachsene und jugendliche Menschen mit und ohne Behinderungen sowie der Errichtung und Unterhaltung eines ökologiekonformen und landschaftsgerechten Golfplatzes
  - b) Menschen mit Behinderungen werden besonders eingebunden und Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen angestrebt. In der Pflege des Golfplatzes und seiner Einrichtungen werden Menschen mit Behinderungen eingebunden
  - c) die Ausrichtung von Wettspielen,
  - d) die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen,



e) die Teilnahme an Verbandswettspielen, und

(4) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) verwirklichen. Der Verein wird hierzu insbesondere die Voraussetzungen gem. Nr. 2 AEAO zu § 57 AO einhalten, d.h. nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen wird das Wirken der Hilfsperson so ausgestaltet sein, dass es als eigenes Wirken des Vereins anzusehen sein wird.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandzugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied beim Hessischen Golfverband und beim Deutschen Golfverband. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieser Verbände unterworfen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18 Lebensjahr soweit sie nicht gemäß lit c) Ehrenmitglieder sind.

b) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne jedoch spielberechtigt zu sein (sog. Fördernde Mitglieder).

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

d) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr aktiv Golf spielen, aber Mitglied bleiben möchten. Sie erhalten keinen DGV- Ausweis, der zum Spielen auf Golfplätzen berechtigt.



e) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahren und in Ausbildung befindliche Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Austritt (Abs. 5);
- d) durch Ausschluss (Abs. 6).

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

- a) trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist,
- b) den Vereinsinteressen, insbesondere der Golf-Etikette, grob oder mehrfach zuwiderhandelt,
- c) gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse, insbesondere die Spiel-, Platz- und Hausordnung, oder sonstige vom Vorstand oder von einem Ausschuss mit Zustimmung des Vorstandes erlassene Anordnungen verstößt.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf erneute Mitgliedschaft.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zum Ehrenmitglied nach § 5 Abs. 2 lit. c) ernennen.

(8) Eine Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 lit. b) in eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 lit. a) ist nach einem schriftlichen Antrag möglich.

Hierüber entscheidet der Vorstand mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(9) Jedes Neumitglied erhält eine gültige Vereinssatzung. Diese kann jederzeit im Clubsekretariat und im Internet unter [www.golfeninwaldeck.de](http://www.golfeninwaldeck.de) eingesehen werden.



## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen, insbesondere Spiel-, Platz-, Hausordnung, an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, Interessen und sportlichen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ein Stimmrecht. Das Stimmrecht der Minderjährigen wird durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Juristische Personen sowie Körperschaften haben eine Stimme durch ihre vertretungsberechtigten Personen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie optional eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

(1) Alle Mitglieder haben einen Jahres-Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Jahres-Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugs- bzw. im Abbuchungsverfahren. Abweichende Zahlungsfristen müssen mit dem Verein schriftlich vereinbart werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen ideellen Zweck des Vereins (Förderung des Golfsports) verwendet werden.

Eine zusätzliche Investitionsumlage gem. AEAO Nr. 1.2 zu §52 kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Investitionsumlage darf höchstens 5113 € innerhalb von zehn Jahren je Mitglied betragen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, die Zahlung der Umlage auf bis zu zehn Jahresraten zu verteilen.

Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben verwendet werden. Wobei auch die Ansparung für künftige Investitionsvorhaben im Rahmen von nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zulässigen Rücklagen und die Verwendung für die Tilgung von Darlehen, die für die Finanzierung von Investitionen aufgenommen wurden, zulässig ist.

Die zusätzliche Investitionsumlage muss durch die Mitglieder bis spätestens zum 31. August des jeweils laufenden Jahres beschlossen werden, die Fälligkeit der beschlossenen Investitionsumlage tritt frühestens ab dem 02. Januar des dem Beschluss nachfolgenden Jahres ein.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10);
- b) der Vorstand (§§ 11 und 12)
- c) die Ausschüsse (§ 11 Absatz 4)



## **§ 9 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt postalisch oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse. Sollten dringliche Entscheidungen oder Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung nötig sein, ist es möglich die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf sieben Tage zu verkürzen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand postalisch oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
2. Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 11 Abs. 3 Nr. 8 vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
3. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Jahres-Mitgliedsbeiträge;
4. Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken, Immobilien usw.;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 11 Abs. 6);
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.



## **§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und etwaige Änderungen der Tagesordnung sind durch den Versammlungsleiter (§ 9 Abs. 4) bekanntzugeben. Dies kann auch durch den noch im Amt gewählten Schriftführer ausgeführt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und kann durch einen schriftlich Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.



## § 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem: der 1. Vorsitzenden (Präsident: in);
2. dem: der 2. Vorsitzenden (Vizepräsident: in);
3. dem: der Schatzmeister: in;
4. dem: der Spielführer: in;
5. dem: der Jugendwart: in;
6. dem: der Schriftführer: in.

Die vorstehend unter 1.-6. genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei darunter immer mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende sein müssen. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des Paragraph 181 BGB umfassend befreit.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Führen der Bücher;
4. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
6. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die nur beratende Funktionen wahrnehmen. Sollten Ausnahmsweise Beschlüsse für und mit Zustimmung des Vorstandes gefasst werden, sind diese zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Sitzungsprotokoll bekommen alle Ausschussmitglieder und der Vorstand zugeleitet. Ausschüsse, ausgenommen der Spielausschuss, bestimmt keinen Vorsitzenden, sondern einen Sitzungsleiter.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt, es sei denn der amtierende Vorstand soll im Ganzen bestätigt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.



(6) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Durch Vorstandsbeschluss können pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26, 26a EStG gezahlt werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(8) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 20.000,00 € (m.W.: zwanzigtausend) und für alle weiteren Verfügungen, die diesen Wert übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

## **§ 13 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre gewählt, wobei turnusgemäß jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist.

(3) Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.





## **§ 14 Schiedsgericht**

(1) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.

(2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht angehören braucht. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist, oder eine Partei innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei, oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, soll der Vorsitzende des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

(3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über das Schiedsverfahren ist Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.

(4) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Mit dem Beschluss über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die begünstigte Körperschaft, an die das Vermögen fallen soll.

## **§ 16 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und



- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung gesetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass sie im Zeitpunkt der Errichtung der Satzung festgelegt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Stand 23.10.2022

Genehmigt und Beschlossen